

8. 1. Kann bei verbotener Ausfuhr neben der Strafe aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BKB., betr. Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421) noch auf Konfiskation nach § 134 BZG. erkannt werden?
2. Zum Begriffe des Unternehmens im Sinne von § 134 BZG.

IV. Straffenat. Urf. v. 22. November 1918 g. L. u. Gen. IV 830/18.

I. Landgericht Benthien D./S.

Die Rechtsmittel der beiden wegen Schmuggels nach Rußland (vgl. RRRef. v. 19. November 1914 [RGBl. S. 479]) verurteilten Angeklagten, Brüder Seidel L. und Elias L., sind verworfen worden.

Gründe:

„Der Ansicht des Verteidigers, daß im vorliegenden Falle § 134 BZG. als das allgemeine Strafgesetz durch die WRBD. vom 30. September 1914 als das besondere Gesetz von der Anwendung ausgeschlossen sei, kann nicht beigetreten werden. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 134 ist zwar die dort festgesetzte Geldbuße bei Konterbande nur verwirkt, sofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe angedroht wird, daneben ist aber die Konfiskation „der Gegenstände, in bezug auf welche die Konterbande verübt worden ist“, auszusprechen. Mit Recht hat daher die Strafkammer gemäß § 134 a. a. D. die Einziehung der den Gegenstand der Konterbande bildenden Häute ausgesprochen, daneben aber nicht auf die dort angedrohte Geldbuße, sondern auf die an ihre Stelle tretende Strafe aus § 6 WRBD. vom 30. September 1914 als dem die härtere Strafe festsetzenden Gesetze erkannt (RGSt. Bd. 51 S. 75).

Daraus, daß die Angeklagten die auf die Verwirklichung der verbotenen Ausfuhr abzielenden Handlungen nicht persönlich vorgenommen haben, sondern dies durch die Landsturmmänner S. und H. geschehen ist oder geschehen sollte, sind Bedenken dagegen, daß sie als Täter und nicht als Anstifter verurteilt worden sind, nicht herzuleiten. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter den Tatbestand selbst unmittelbar verwirklicht, sondern er kann sich dazu auch eines anderen bedienen, der zu dessen Verwirklichung ohne Tätervorsatz, als Gehilfe oder als gutgläubiges oder willenloses Werkzeug, mitwirkt. In einem solchen Falle liegt sog. mittelbare Täterschaft vor.

Auch der Begriff des Unternehmens ist von der Strafkammer nicht verkannt worden. Bloße vorbereitende Handlungen erfüllen allerdings diesen Begriff nicht, sondern der Täter muß mindestens Handlungen vorgenommen haben, die einen Anfang der Ausführung der beabsichtigten Straftat enthalten. Ohne Rechtsirrtum hat aber die Strafkammer einen Anfang der Ausführung der Konterbande darin erblickt, daß Seidel L. und zwar, wie die Urteilsgründe ergeben, im Einverständnis mit seinem Bruder Elias L., die beiden zur Ausfuhr nach Polen bestimmten Pakete mit Seder bei M. abholte, um sie dem auf der Straße wartenden Landsturmmanne H. zu übergeben, der sich Elias L. gegenüber bereit erklärt hatte, die Pakete zusammen mit S. über die Grenze zu bringen. Nach der Vorstellung der Angeklagten sollten die beiden

Landsturmmänner, wenn letztere auch damals, was aber die Angeklagten nicht wußten, hierzu nicht mehr gewillt waren, das Leder unmittelbar über die Grenze nach S. (Rußland) schmuggeln. Dadurch, daß Seidel L. das Leder bei M. abholte und sich damit zu G. begab, ist es daher auf den Weg gebracht und ein Anfang mit der Bewegung gemacht worden, die das Leder unmittelbar über die Grenze schaffen sollte.

Da die Verurteilung der Angeklagten auch im übrigen keinen rechtlichen Bedenken begegnet, waren die Revisionen zu verwerfen."